



BMVIT - IV/SCH5 (Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch5@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-221.857/0001-IV/SCH5/2014 DVR:0000175

PKP CARGO SPÓŁKA AKCYJNA (PKP Cargo S.A.)

Ul. Grojecka 17

02-021 Warszawa

Polen

Wien, am 11.06.2014

PKP CARGO SPÓŁKA AKCYJNA (PKP Cargo S.A.)

Sicherheitsbescheinigung Teil B – Genehmigung von Vorkehrungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens für den Verkehr auf der Schieneninfrastruktur der ÖBB Infrastruktur AG

Bescheid

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der **PKP CARGO SPÓŁKA AKCYJNA**, betreffend Genehmigung von Vorkehrungen wie folgt:

Spruch

Gemäß § 37 a des Eisenbahngesetzes 1957 - EisbG, wird der

PKP CARGO SPÓŁKA AKCYJNA (PKP Cargo S.A.) die Genehmigung der Vorkehrungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf und des Verkehrs auf den Hauptbahnen und/oder vernetzten Nebenbahnen der ÖBB-Infrastruktur AG

unter Zugrundelegung der vorgelegten und diesem Bescheid beigeschlossenen Unterlagen erteilt:

Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung

- aufrechte Sicherheitsbescheinigung Teil A PL 11 2014 0006
- aufrechter Nachweis getroffener Vorkehrungen gemäß § 37a EisbG

müssen während der gesamten Dauer der Sicherheitsbescheinigung vorliegen.

Gemäß § 37b Abs.2 EisbG hat die Antragstellerin vor einer beantragten Ausstellung einer neuen Sicherheitsbescheinigung - Teil B der Behörde unaufgefordert und rechtzeitig vor dem

24. Juni 2019

nachzuweisen, dass es weiterhin über eine Sicherheitsbescheinigung – Teil A verfügt und die für die Erteilung einer Genehmigung nach § 37a notwendigen Voraussetzungen noch erfüllt.

Rechtsgrundlagen

§ 37 ff Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG) BGBl. Nr. 60/1957, idF BGBl I Nr. 205/2013;
§ 3 Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr 2011), BGBl. II Nr. 17/2012;
Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Ausstellung von Eisenbahnsicherheitsbescheinigungen,
Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007 zur Verwendung eines einheitlichen europäischen Formats für Sicherheitsbescheinigungen und Antragsunterlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gültigkeit von gemäß Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Sicherheitsbescheinigungen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 445/2011.

Begründung

Zu dem Antrag und der erteilten Genehmigung ergeben sich nachstehende Bemerkungen:

Der Prüfumfang umfasst das Vorhandensein von zu treffenden Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen und des Verkehrs auf den beantragten Strecken im Umfang des § 37a EisbG und behandelt auf dieser Ebene auch alle Prüfpunkte. Die Prüfung erstreckt sich auf Vollständigkeit und Inhalt des Nachweises der Vorkehrungen.

Zur Festlegung der Gültigkeitsdauer, wie sie für die Sicherheitsbescheinigung – Teil B im § 37b Abs.1 EisbG vorgesehen ist, ist auf Nachstehendes hinzuweisen:

Die Antragstellerin hat eine Sicherheitsbescheinigung – Teil A ausgestellt von der polnischen Behörde, PL 11 2014 0006, gültig bis 24. Juni 2019 vorgelegt.

Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbescheinigung – Teil B wurde daher auf die Gültigkeitsdauer der als Sicherheitsbescheinigung – Teil A bezeichneten Urkunde mit 24. Juni 2014 abgestellt.

Zu den Arbeitnehmerschutzbelangen:

Dem Verkehrs - Arbeitsinspektorat wurde als Partei gemäß § 45 Abs. 3 AVG im gegenständlichen Verfahren gemäß § 37a EisbG sowie nach § 3 AVO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Prüfung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens umfasste auch die Erfüllung der einzelnen Punkte im Umfang der Nachweise des § 3 Abs. 2 AVO Verkehr 2011.

Eine Stellungnahme erging mit Schreiben vom 22. Mai 2014.

Im Übrigen konnte eine weitere Begründung aufgrund der antragsgemäßen Entscheidung entfallen und konnte im ggstl. Fall aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens unter Einbeziehung der Angaben und vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin und der ergangenen Stellungnahmen die Entscheidung im Sinne des Spruches getroffen werden.

Hinweis:

Die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung ersetzt nicht die erforderliche Einholung der im Eisenbahngesetz vorgesehenen weiteren eisenbahnrechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen.

Die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung ersetzt auch nicht die im Verhältnis Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen festzulegenden bzw. zu erfüllenden Anforderungen (z.B. betriebliche Bedingungen, technische Modalitäten für einzelne Strecken - siehe auch Schienennennetznutzungsbedingungen gemäß § 59 EibG oder Zuweisung von Zugtrassen gemäß § 70a EibG).

Hinweis:

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267 idgF, eine Gebührenschuld in der Höhe von insgesamt **€ 419,90** (€ 14,30 für den Antrag, je € 202,80 für die zweifache Ausfertigung der Unterlagen).

Diese Gebühr ist gemäß §13 Abs. 4 GebG an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, Kontonummer 50 40 003, Bankleitzahl 60000, zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind. Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 GebG hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 GebG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim bmvit einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impresum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührverordnung – BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. PKP CARGO SPÓŁKA AKCYJNA (PKP Cargo S.A.)

Ul. Grojecka 17

02-021 Warszawa

Polen

2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Stubenring 1

1010 Wien

Zu GZ BMASK-751.463/0001-VII/A/VAI/11/2014

Für die Bundesministerin:

Mag. Regina Roithner

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Daniela Randt

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2209

E-Mail: daniela.randt@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-06-11T14:12:44+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	CXPrYR1X/PzcyWFHehmfw8Aa2r2OigUcSLqFXDcLvejUPsjzNPCaSV++F6FUVv b/GobEJWxT01aNqInoR11QhMzmukHbxuUmp1+bLeKmC1Q1wTdPp2ollSkXO1Y/t/m q3LlCl4j2RhSoFuXt8imxXC7JojKA6EORn3JZalVA=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	